



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Luzern, 27. August 2013

Protokoll-Nr.: 947

Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen eingeladen. Wir bedanken uns dafür und teilen Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates mit, dass wir den Vorentwurf sehr begrüssen. Die Nachregistrierung aller Waffen stellt zwar eine administrative Herausforderung dar, die aber lösbar ist bzw. sein muss. Von besonderer Wichtigkeit ist die geplante Realisierung eines informatikunterstützten Abfragesystems bei den kantonalen Waffenregistern und beim Informationssystem ARMADA des Bundes. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Strafgesetzbuch

Artikel 366a Systematische Nutzung der Versichertennummer

Um Verwechslungen oder Doppeleintragungen möglichst auszuschliessen, ist die Verwendung der Versichertennummer zweckmässig. Diese Nummer ist nur für die an VOSTRA angeschlossenen Behörden einsehbar und wird anderen Behörden nicht bekannt gegeben. Es ist vorgesehen, dass den kantonalen Behörden der Zugriff auf VOSTRA ermöglicht wird. Dies sollte zwingend beschleunigt werden.

2. Strafprozessordnung

Artikel 75 Absatz 3^{bis}

Die Verfahrensleitung informiert den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, wenn Anzeichen für eine Selbst- oder Drittgefährdung bestehen. Bei einem Verfahren, bei welchem Hinderungsgründe nach Waffengesetz bestehen und folglich die Waffen (privat erworbene und auch militärische Dienstwaffen) sichergestellt wurden, kann die Armeewaffe nicht beim Armeeeingehörigen belassen werden. Wenn der Armeeeingehörige keine Besitzberechtigung mehr hat für private Waffen, hat er auch keine für militärische Waffen. Somit kann der Führungsstab der Armee nicht alleine entscheiden, respektive eine Absprache mit den kantonal zuständigen Behörden ist zwingend.

3. Militärgesetz vom 3. Februar 1995

Artikel 113 Persönliche Waffe

Gemäss Artikel 113 Absatz 1 litera a und b Änderungsentwurf ist nur von der Selbst- oder Drittgefährdung und vom drohenden Missbrauch die Rede. Allerdings sind auch die polizeiliche Vorgeschichte, das Umfeld und die Informationen nach Artikel 113 Absatz 6 Entwurf über den Betroffenen durchaus massgebend für die Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe und für die Entscheidung, die Waffe/n einzuziehen, wieder auszuhändigen oder zu belassen.

Allenfalls kann die Armeewaffe für die Zeit des Wehrdienstes unter der Verantwortung des Vorgesetzten ausgehändigt werden (je nach Grad der Hinderungsgründe). Sie muss aber danach wieder von der Armee verwahrt werden, was auch schon in der Praxis umgesetzt wurde.

4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme

Artikel 28 Absatz 2 litera f

Der Zentralstelle Waffen sowie den zuständigen kantonalen Behörden sollen die Daten über medizinische Hinderungsgründe bekannt gegeben werden. Bis anhin wurden bei den Überprüfungen in der ARMADA-Datenbank die Einträge „*der medizinische Grund verwehrt das Recht auf Armeewaffen Art. 7/x VPAA, mit dem Zusatz, Waffe zurückgezogen*“ vermerkt. Was auch immer das heisst. Für die zuständigen Behörden ist es so nicht ersichtlich, ob der Armeeangehörige eine Knieverletzung oder psychische Probleme hat. Erst die seitens des Armeeangehörigen beantragten Akten beim ärztlichen Dienst der Armee und anschliessend die vom Hausarzt oder Psychiater erstellten Gutachten ergeben dann Klarheit für die Beurteilung.

5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997

Artikel 32c Absatz 3^{bis}

Die Eintragungen in den kantonal geführten Waffenregistern sollen für andere Beteiligte und namentlich für andere kantonale Polizeibehörden abrufbar sein. Wir beantragen deshalb in Übereinstimmung mit dem Programm Harmonisierung Polizeinformatik der Schweiz (HPI) Artikel 32c Absatz 3^{bis} folgendermassen zu fassen:

^{3bis} Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, den Polizeibehörden der Kantone, fedpol, sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist.

Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass die Polizei gemäss Artikel 15 ff. der schweizerischen Strafprozessordnung eine Strafverfolgungsbehörde ist. Allerdings ist sie dies nur, wenn ihr Handeln gemäss der Strafprozessordnung erfolgt, also im kriminalpolizeilichen Bereich. Ihr sonstiges Handeln, namentlich im Bereich der Gefahrenabwehr, erfolgt hingegen aufgrund des Polizeigesetzes. Auch in diesem polizeilichen Tätigkeitsbereich gibt es immer wieder Situationen, in welchen zeitverzugslos die Möglichkeit bestehen muss, die Waffenregister abzufragen. Ebenso ist die Arbeit der kantonalen Waffenbüros im Regelfall keine Tätigkeit, die kriminalpolizeilicher Natur ist. Auch deshalb erwähnt die Vernehmlassungsvorlage in Artikel 32c Absatz 3^{bis} ausdrücklich und zu Recht das fedpol, die Zollbehörden des Bundes

und die zuständigen Stellen der Militärverwaltung. Das entsprechende Pendant auf der Seite der Kantone sind deren Polizeibehörden. Die Herbstversammlung der KKJPD hat am 15. November 2012 in Flühli-Ranft eine entsprechende Ausdehnung der Bestimmung, wie sie vorgeschlagen wird, zur Kenntnis genommen.

Gemäss HPI schreiten die technischen Arbeiten gut voran. Es zeigt sich, dass der am raschesten zu realisierende Weg für die Abfrage in den kantonalen Registern eine Informatiklösung mit einer Datendrehscheibe ist. Jeder Kanton bleibt der Datenherr seines Waffenregisters; er liefert seine Daten regelmässig aktualisiert auf einen Webservice, auf dem alle Kantone Abfragen machen können. Mit einer solchen harmonisierten Lösung kann die in der Praxis bei einem Ernstfalleinsatz notwendige Abfragezeit von rund 30 Sekunden garantiert werden.

Mit der Formulierung, dass die harmonisierte Datenbank zum Zweck der technischen und praktischen Gewährleistung des Abrufverfahrens geführt wird, ist sichergestellt, dass diese Daten nur für die Beantwortung von Abfragen verwendet werden dürfen.

Der Bund gibt **keine** Daten auf diesen Webservice, sondern stellt den Kantonen seinerseits ARMADA zur Verfügung. Eine Abfrage aus einem Kanton kann technisch zeitgleich an ARMADA sowie an den Webservice der kantonalen Waffenregister gehen. Damit ist sichergestellt, dass die Datenherrschaft bei den zuständigen Stellen bleibt (jeweiliges kantonales Waffenregister, ARMADA) und kein zentrales Waffenregister beim Bund oder mit Bundesbeteiligung entsteht; somit wird mit der skizzierten Lösung der ablehnende Volksentscheid zur Initiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» respektiert.

Für die harmonisierte Datensammlung der Kantone und deren Administration (namentlich Datensicherheit, Benutzerverwaltung, Zugriffsrechte) muss ein verantwortliches Organ definiert werden; das kann, wie im VICLAS-Konkordat, ein Kanton sein. Möglich ist aber auch, dass die KKJPD oder der Programmausschuss HPI diese Aufgabe übernimmt, wobei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vorzuziehen ist. Auf Gesetzesstufe reicht es, wenn die Kantone ermächtigt werden, ein solches verantwortliches Organ zu bestimmen. Ausdrücklich zugestimmt wird auch der online-Abfrage gemäss der neuen Bestimmung in Artikel 32a Absatz 3 Waffengesetz, mit der die Systeme nach Artikel 32a Absatz 1 im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage konsultiert werden können.

Um das von allen Kantonen mit dem Entscheid der Frühjahrsversammlung 2013 der KKJPD gemeinsam getragene Projekt zeit- und praxisnah realisieren zu können, sind die beantragten Ergänzungen notwendig.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch